

**Satzung der Schüler\*innenvertretung  
des Gymnasium der Stadt Würselen**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Leitbild	3
§1 Schüler*innenrat	3
§2 SV	4
§3.1 Wahlen und Abstimmung	5
§3.2 Wahl der Schüler*innensprecher*innen	6
§3.3 Wahl der SV-Verbindungslehrkräfte	6
§3.4 Wahl der Vertreter*innen für den Eilausschuss der SV	7
§3.5 Wahl des Vertreter*in für die Teilkonferenzen	7
§3.6 Bestimmung der Vertreter*innen für die Fachkonferenzen	7
§3.7 Wahl der Stufensprecher*innen	8
§3.8 Wahl der KlassensprecherIn	8
§4 Eilausschuss	8
§5.1 Aufgaben der Ämter	9
§5.2 Die Aufgaben der Schüler*innensprecher*innen	9
§5.3 Aufgaben der Schüler*innenvertreter*innen	10
§5.4 Die Aufgaben der Vertreter*innen für die Schulkonferenz	10
§5.5 Die Aufgaben der SV-Verbindungslehrkräfte	11
§5.6 Beauftragte*r für Finanzen und Kassenprüfer*in	11
§5.7 Die Aufgaben der Stufensprecher*innen	12
§5.8 Die Aufgaben der Klassensprecher*innen	12
§6 Ende des Amtes	13
§7 Satzungsänderungen	13
§8 Salvatorische Klausel	13
§9 Inkrafttreten	14

# Leitbild

- Schüler\*innen haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Durch die Schüler\*innenvertretung, im folgenden SV genannt, steht Ihnen eine Interessenvertretung gemäß der im Schulgesetz festgehaltenen Mitbestimmungsrechte in einem Gremium zur Verfügung.
- Die SV des Gymnasiums der Stadt Würselen setzt sich für die im Leitbild der Schule festgehaltenen Leitgedanken, insb. für Toleranz, Gleichberechtigung und freie Entfaltung der Persönlichkeit ein.
- Die SV agiert unabhängig und überparteilich und darf nur zum Wohle der Schüler\*innen der eigenen Schule oder einer, durch die SV bestimmten, anderen überparteilichen Einrichtung tätig werden.
- Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der SV verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet, des Geschlechts, des Alters, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen, demokratisch zusammenwirken und sich aktiv einbringen mit dem Ziel eine Schüler\*innen Schule zu gestalten bzw. zu erhalten.
- Die SV agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Aus den oben genannten Gründen hat sich die SV entschlossen sich diese nachfolgend formulierte Satzung zu stellen, in der ein Rahmen mit Beschreibung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahrensweisen festgelegt ist.

## §1 Schüler\*innenrat

1. Der Schüler\*innenrat, im folgenden SR genannt, ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller Schüler\*innen.
2. Die Schüler\*innenratssitzung, im folgenden SR-Sitzung genannt, ist Ort der freien Meinungsäußerung der Schüler\*innen. Dementsprechend können alle Anträge und Meinungen aller Schüler\*innen, die schulrelevant sind und dem Leitbild nicht widersprechen, behandelt werden.
3. Der SR gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind.

4. Zu seiner Sitzung treffen sich alle Klassen- sowie Stufensprecher\*innen mit ihren Vertreter\*innen und diskutieren Schüler\*innen- und schulrelevante Themen undwählen und fassen durch Abstimmungen Beschlüsse.
5. SR-Sitzungen finden während der Schulzeit als Pflichtveranstaltung für Klassen- und Stufensprecher\*innen statt. Sind diese Verhindert so ist es Aufgabe der Stellvertreter\*innen sie in ihrer vollen Funktion zu vertreten.
6. Die/der Schüler\*innensprecher\*in und Stellvertreter\*in, organisieren und leiten die SR-Sitzung. In Absprache mit ihnen kann auch eine SV-Vertrauenslehrkraft die Organisation und die Leitung übernehmen. Die Leiter\*innen sind dazu berechtigt Aufgaben an die Schüler\*innenvertreter\*innen zu verteilen.
7. Eine Einladung sollte fristgerecht in Schriftform an die Mitglieder des SRs eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein.
8. Alle Klassensprecher\*innen, Stufensprecher\*innen und SV-Verbindungslehrkräfte sowie deren Stellvertreter\*innen erhalten diese Einladung. Eine Information an die Lehrer\*innen muss erfolgen.
9. Vor Beginn der Sitzung ist ein\*e Protokollant\*in zu bestimmen. Die Protokolle sind der Schulleitung zur Kenntnisnahme innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen.
10. Arbeits- und Projektgruppen, Gremien oder Initiativgruppen können zur Verfolgung von SV-Zielen eingerichtet werden.
11. Der SR muss spätestens 5 Wochen nach Schulbeginn zusammen treten, um die in §3 bis 3.5 geregelten Wahlen durchzuführen.

## §2 SV

1. Für die SV können sich interessierte und engagierte Schüler\*innen ab der 9. Klasse zur Wahl stellen. Interessierte Schüler\*innen, die nicht Teil des SRs sind, müssen sich spätestens einen Tag vor der Wahl der neuen SV schriftlich bei der bestehenden SV melden, um bei der SR-Sitzung als neues SV-Mitglied kandidieren zu können.
2. Unmittelbar vor der Wahl geben die Schüler\*innensprecher\*innen eine Empfehlung für die Besetzung der SV, die maximal 10 Schüler\*innen umfasst bekannt. Die Empfohlenen Schüler\*innen sind automatisch Kandidat\*innen. Ergänzungen der Kandidat\*innenliste durch Nennungen aus dem SR bzw. aus §2.1 sind möglich.
3. Die SV des Gymnasiums der Stadt Würselen wird durch den SR durch einfache Mehrheit gewählt.

4. Die SV besteht neben den Schüler\*innensprecher\*innen aus maximal 10 weiteren Mitgliedern.
5. Die Schüler\*innensprecher\*innen leiten die Sitzungen des SV-Teams.
6. Die SV organisiert und koordiniert Projekte und vertritt die an sie herangetragenen Anliegen von Schüler\*innen. Sie kann und sollte durch weitere Schüler\*innen anlassbezogen in Projekten unterstützt werden.
7. Die SV informiert den SR auf den SR-Sitzungen über aktuelle Projekte und bringt wichtige Änderungen, die das allgemeine Schul- und Schüler\*innenleben betreffen, zur Abstimmung.
8. Das SV-Team trifft sich in der Regel während der Schulzeit mindestens einmal wöchentlich.

### §3.1 Wahlen und Abstimmung

1. Wahlen erfolgen nach der schulinternen Wahlordnung und der Wahlkalender ist zu beachten.
2. Wahlen erfolgen in der Regel offen.
3. Stellt 1/3 der Stimmberechtigten den Antrag auf eine geheime Wahl, so muss diesem stattgegeben werden.
4. Den Kandidat\*innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihre Motivation kurz vor dem SR zu präsentieren.
5. Die Wahlen der Schüler\*innensprecher\*innen, der SV und der Vertreter\*innen für den Eilausschuss werden von den SV-Verbindungslehrkräften der vorherigen Legislatur geleitet.
6. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können (einfache Mehrheit).
7. Stellvertretende Klassen- und Stufensprecher\*innen sind bei Anwesenheit der Klassen- und Stufensprecher\*innen bei Wahlen des SRs nicht stimmberechtigt. Es sei denn, ihnen wird das Stimmrecht unter Stimmrechtsverzicht der ordentlichen Vertreter\*innen übertragen. Dies geschieht automatisch bei Abwesenheit der rechtmäßigen Vertreter\*innen.
8. Wenn eine Abstimmung unentschieden ausgeht, entscheidet der/die Schüler\*innensprecher\*in nach bestem Gewissen, außer bei personenbezogenen Wahlen. Hierbei sind die Wahldurchgänge stets zu wiederholen.
9. Die Wiederwahl ist zulässig.
10. Eine Abwahl der Schüler\*innensprecher\*innen oder der SV-Verbindungslehrkräft während des Schuljahres ist auf Antrag mit

Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SRs zulässig.

11. Sonstige Mitglieder der SV können auf Antrag des SRs oder der Schüler\*innensprecher\*innen mit einfacher Mehrheit während des Schuljahres abgewählt werden; vorher ist aber eine Anhörung der Antrag stellenden Institution und der Kandidat\*innen im SR vorzusehen.
12. Vertreter\*innen der Schülerschaft in der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft werden durch den SR aus den Reihen der SV gewählt. Die Vertretung der gewählten Vertreter\*innen erfolgt gemäß der absteigenden Reihenfolge der Stimmzahlen.
13. Übersteigt die Anzahl der Interessenten für die Vertretung in den Fachkonferenzen die Anzahl der Plätze werden diese vom SR gewählt.

### §3.2 Wahl der Schüler\*innensprecher\*innen

1. Die Schüler\*innensprecher\*innen werden vom SR gewählt. (Ausnahme §74.3 SchulG NRW)
2. Die Wahl zur Schüler\*innensprecher\*innen erfolgt nach demokratischen Prinzipien und wird von den SV-Verbindungslehrkräften der vorherigen Legislatur geleitet. Der/die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen wird Schüler\*innensprecher\*in. In einem zweiten Wahlgang wird die/der stellvertretende Schüler\*innensprecher\*in gewählt. Gemäß der Wahlordnung.
3. Für die Wahl der Schüler\*innensprecher\*innen gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die Klassensprecher\*innen bzw. deren Stellvertreter\*innen, abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die Stufensprecher\*innen bzw. deren Stellvertreter\*innen ab.
4. Die Kandidat\*innen werden aus den Reihen des SRs genannt oder können sich freiwillig zur Wahl stellen.
5. Die Schüler\*innen sollen sich vor dem Wahlgang vorstellen und ihre Motivation bekannt geben.

### §3.3 Wahl der SV-Verbindungslehrkräfte

1. Die SV-Verbindungslehrkräfte werden vom SR gewählt.

2. Die Wahl der SV-Verbindungslehrkräfte erfolgt nach demokratischen Prinzipien und wird durch die bereits gewählten Schüler\*innensprecher\*innen geleitet.
3. Für die Wahl der SV-Verbindungslehrkräfte gilt: Jede Klasse hat eine Stimme, die durch die Klassen- und Stufensprecher\*innen bzw. deren Stellvertreterin, abgegeben wird.
4. Alle Mitglieder des SRs können Kandidat\*innen vorschlagen.
5. Es sollen zwei SV-Verbindungslehrkräfte gewählt werden.

### §3.4 Wahl der Vertreter\*innen für den Eilausschuss der SV

1. Bei der ersten SR-Sitzung, des neuen Schuljahres werden die Vertreter\*innen der Erprobungs-, Mittel- und Oberstufe vom SR gemäß §3.1.1-§3.1.8 gewählt.

### §3.5 Wahl des Vertreter\*in für die Teilkonferenzen

1. Der/die Vertreter\*in für die Disziplinarkonferenzen wird aus dem SR gewählt und muss mindestens 16 Jahre alt sein.

### §3.6 Bestimmung der Vertreter\*innen für die Fachkonferenzen

1. Interessierte Schüler\*innen für die Fachkonferenzen können sich für die jeweiligen Fächer melden
2. Jede\*r Schüler\*in darf für maximal zwei verschiedene Fächer Vertreter\*in für die Fachkonferenzen sein.
3. Sollten sich zu viele Schüler\*innen für die Vertretung für Fachkonferenzen melden so tritt §3.1.13 ein.

## §3.7 Wahl der Stufensprecher\*innen

1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jeder Stufe der Sekundarstufe II ein Stufensprecher\*innenteam mit Vertretung zu wählen. Hierzu muss eine Stufenversammlung durch die Stufenkoordinator\*innen einberufen werden.
2. Eine Einladung sollte in Schriftform und fristgerecht an alle Schüler\*innen der Stufe eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein.
3. Die Wahl der Stufensprecher\*innen und Stellvertreter\*innen erfolgt nach demokratischen Prinzipien.
4. Pro angefangenen 20 Schüler\*innen ist ein\*e Stufensprecher\*in mit Stellvertreter\*in zu wählen.
5. Die Schüler\*innen der Stufe schlagen Kandidat\*innen aus der Stufe vor.
6. Den Kandidat\*innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihre Motivation zu präsentieren.
7. Die Stimmenzahl entscheidet über Stufensprecher\*innen bzw. Stellvertreter\*innen.
8. Die Vertretung der Stufensprecher\*innen erfolgt gemäß der absteigenden Reihenfolge der Stimmenzahlen.

## §3.8 Wahl der KlassensprecherIn

1. Zu Beginn des Schuljahres ist von jeder Klasse der Sekundarstufe I ein\*e Klassensprecher\*in mit Stellvertreter\*in bis spätestens zur 2. Woche nach Beginn des Schuljahres zu wählen.
2. Die Wahl der Klassenprecher\*innen und Stellvertreter\*innen erfolgt nach demokratischen Prinzipien.
3. Die Klassengemeinschaft schlägt Kandidat\*innen aus dem Klassenverband vor.
4. Den Kandidat\*innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich und ihre Motivation zu präsentieren.
5. Die Stimmenzahl entscheidet über Klassensprecher\*in oder Stellvertreter\*in.

## §4 Eilausschuss

1. Der Eilausschuss fasst im Eilverfahren Beschlüsse, wenn es vorher nicht möglich war einen SR einzuberufen.
2. Er konstituiert sich aus den Schüler\*innensprecher\*innen und jeweils ein\*e zu wählende\*n Vertreter\*in für die Erprobungs-, Mittel-, und Oberstufe. Das Wahlprinzip nach §3.1.2 findet hier keine Anwendung.
3. Er kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der Schüler\*innensprecher\*innen und mindestens die Hälfte der Vertreter\*innen der Jahrgangsstufen anwesend sind.
4. Alle unter 4.2 genannten Mitglieder haben eine Stimme.
5. Den Vorsitz führen die Schüler\*innensprecher\*innen.
6. Der Eilausschuss hat gegenüber dem SR Informationspflicht.
7. Beschlüsse werden durch Abstimmung geregelt.
8. Der SR hat das Recht, gefasste Beschlüsse des Eilausschusses nachträglich zu diskutieren und dann entweder zu bestätigen oder ggf. zu widerrufen.

## §5.1 Aufgaben der Ämter

1. Alle Ämter in der SV müssen nach bestem Gewissen und zum Wohle der Schüler\*innenschaft ausgeführt werden.
2. Alle Funktionäre sind an die Satzung der SV gebunden.
3. Alle Funktionäre müssen mit der Satzung der SV vertraut sein.

## §5.2 Die Aufgaben der Schüler\*innensprecher\*innen

1. Die Schüler\*innensprecher\*innen sind die obersten Repräsentant\*innen der Schüler\*innenschaft und ihrer Meinung. Sie vertreten die Schüler\*innenschaft auch in überörtlichen SVen. Sie sind die leitende Rolle der SV.
2. Sie berufen SR-Sitzungen ein, schlagen eine Tagesordnung vor und leiten die Sitzung.
3. Sie halten Kontakt zur Schulleitung und koordinieren ihre Aktionen mit der Schulleitung und den SV-Verbindungslehrkräften.
4. Sie sind verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie können allerdings die Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Schüler\*innenvertreter\*innen übertragen.

5. Die Schüler\*innensprecher\*innen sind Ansprechpartner\*innen der Schüler\*innen bei schulischen Anliegen. Darunter fallen auch Fragen, die über Klasse oder Stufe hinausgehen. Sie können allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Schüler\*innenvertreter\*innen übertragen.
6. Sie kümmern sich um SV-Post und den sonstigen hausinternen und -externen Schriftverkehr der SV.
7. Sie sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, können diese Aufgabe aber auch auf andere Schüler\*innenvertreter\*innen übertragen.
8. Sie sorgen für die Einhaltung der SV-Satzung.
9. Sie bemühen sich um Kontakt zu anderen Schulen, insbesondere zu Partnerschulen.
10. Die Schüler\*innensprecher\*innen stellen gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der SV dar. Dieser wird von den Schüler\*innensprecher\*innen geleitet.
11. Sie haben gegenüber allen Organen der SV Informationspflicht und sind gegenüber dem SR rechenschaftspflichtig.
12. Schüler\*innensprecher\*innen müssen ihren Rücktritt bei den SV-Verbindungslehrkräften gemäß §6.2 einreichen und den SR über diesen Rücktritt während der nächsten SR-Sitzung informieren.
13. Scheiden beide Schüler\*innensprecher\*innen nach dem Abitur aus, dann bestimmen sie eine\*n Schüler\*innenvertreter\*in, welche\*r geschäftsführend im Amt bis zur nächsten Wahl ist.

### §5.3 Aufgaben der Schüler\*innenvertreter\*innen

1. Die Schüler\*innenvertreter\*innen sind Teil der SV.
2. Die Schüler\*innenvertreter\*innen unterstützen die Schüler\*innensprecher\*innen bei der SV-Arbeit
3. Sie repräsentieren und vertreten die Schüler\*innenschaft
4. Schüler\*innenvertreter\*innen müssen ihren Rücktritt schriftlich bei den Schüler\*innensprecher\*innen einreichen und den SR über diesen Rücktritt während der nächsten SR-Sitzung informieren

### §5.4 Die Aufgaben der Vertreter\*innen für die Schulkonferenz

1. Die Vertreter\*innen vertreten den SR in der Schulkonferenz. Sie müssen die Interessen der Schüler\*innenschaft, die Beschlüsse des SRs, ggf. des Eilausschusses, repräsentieren. Es ist oberstes Gebot das Wohl der Schüler\*innenschaft in der Schulkonferenz zu wahren, zu verteidigen und zu mehren.
2. Sie haben gegenüber allen Organen der Schüler\*innenvertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem SR rechenschaftspflichtig.
3. Rücktritt erfolgt nach §5.3.4 und §6.2.

## §5.5 Die Aufgaben der SV-Verbindungslehrkräfte

1. Die SV-Verbindungslehrkräfte beraten und fördern die Schüler\*innen in SV-Angelegenheiten.
2. Sie nehmen an der SR-Sitzung beratend teil.
3. Sie unterstützen die Schüler\*innensprecher\*innen bei ihren Aufgaben und können in Absprache mit diesen an den Gesprächen mit der Schulleitung teilnehmen.
4. Sie setzen sich innerhalb der Lehrer\*innenschaft für die Interessen der Schüler\*innenschaft ein.
5. Sie sind bei Bedarf auch zuständig für die Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen. In einer Projektgruppe kann bei Bedarf mindestens eine SV-Verbindungslehrkraft mitwirken.
6. Sie haben gegenüber allen Organen der SV Informationspflicht, soweit sie dabei nicht andere Pflichten verletzen.
7. SV-Verbindungslehrkräfte müssen ihren Rücktritt bei den Schüler\*innensprecher\*innen einreichen und den SR über diesen Rücktritt während der nächsten SR-Sitzung informieren.

## §5.6 Beauftragte\*r für Finanzen und Kassenprüfer\*in

1. Sie verwalten die Finanzen der SV.
2. Werden aus den Reihen und durch die SV bestimmt.
3. Der/die beauftragte für Finanzen darf von sich aus kein Geld ausgeben. Die nach §2.4 gewählten SV-Mitglieder müssen mit einem Finanzierungsanliegen an den/die Beauftragte/-n für Finanzen herantreten und die Ausgabe darlegen und begründen. Die Finanzbeauftragte kontaktiert die Schüler\*innensprecher\*innen, welches als beratende Instanz in den Prozess involviert ist.

4. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt
5. Sie muss auf der ersten SR-Sitzung im neuen Schuljahr einen Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorlegen. In diesem Rechenschaftsbericht müssen sich sämtliche Daten mit Belegen wieder finden. Darüber hinaus muss der anfängliche und jetzige Kontostand genannt werden.
6. Alle Einnahmen aus Aktionen sollen gesammelt und halbjährlich verbucht werden.
7. Sie ist gegenüber der Schüler\*innensprecher\*innen informationspflichtig.
8. In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des SRs können die Finanzen auch von einer SV-Verbindungslehrkraft verwaltet werden.

## §5.7 Die Aufgaben der Stufensprecher\*innen

1. Die Stufensprecher\*innen müssen ihre Stufe über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die SR-Sitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Stufe über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die Stufensprecher\*innen müssen an der SR-Sitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Stufe vertreten, bei Verhinderung die Stellvertreter\*innen.
4. Sie vertreten die Stufe auch gegenüber Lehrer\*innen und Stufenkoordinator\*innen.
5. Stufensprecher\*innen müssen ihren Rücktritt bei der Stufenkoordination gemäß §6.2 einreichen und die Stufe über diesen Rücktritt während der nächsten Stufenversammlung informieren.

## §5.8 Die Aufgaben der Klassensprecher\*innen

1. Die Klassensprecher\*innen müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.
2. Sie müssen sich auf die SR-Sitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.
3. Die Klassensprecher\*innen müssen an der SR-Sitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten, bei Verhinderung die Stellvertreter\*innen.

4. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber ihren Klassenlehrkräften und allen anderen Lehrkräften und in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten.
5. Klassensprecher\*innen müssen ihren Rücktritt bei den Klassenlehrer\*innen gemäß §6.2 einreichen und die Klasse über diesen Rücktritt während der nächsten Klassenratsstunde informieren.

## §6 Ende des Amtes

1. Um ein unter §5.1-§5.8 erwähntes Amt zu besetzen muss man Schüler\*in des Gymnasiums Würselen sein.
2. Um von einem unter §5.1-§5.8 erwähnten Amt zurückzutreten muss der Austritt schriftlich vorgezeigt werden.
3. Sollten §6.1-§6.2 nicht in krafttreten so endet ein unter §5.1-§5.7 besetztes Amt mit den jeweiligen Neuwahlen zu Beginn eines Schuljahres.

## §7 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung muss ein Antrag gestellt werden, welcher mindestens eine Woche vor der nächsten SR-Sitzung bei der SV eingereicht werden muss. Die SV muss diesen Antrag entgegen nehmen und in die Tagesordnung für die SR-Sitzung aufnehmen.
2. Eine Satzungsänderung tritt bei einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SRs ein.

## §8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## §9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der SR-Sitzung des Gymnasiums der Stadt Würselen vom 05. Juni 2024 angenommen und durch die gewählten Schüler\*innensprecher\*innen sowie die SV-Vertrauenslehrerkräfte unterzeichnet.
2. Diese Satzung tritt am 21. August 2024 in Kraft.
3. Gemäß LaSchO bedarf es keiner Genehmigung der Schule oder des Schulträgers.



Jenna Poqué  
(Schüler\*innensprecherin)



Erdem Cenk Koca  
(Schüler\*innensprecher)



Achim Zimmer-Möller  
(SV-Vertrauenslehrkraft)



Cordula Choné  
(SV-Vertrauenslehrkraft)